

## Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischen- und Abschlussprüfung in den umwelttechnischen Berufen und die Prüfung zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen)

Beschlüsse der Prüfungsausschüsse vom 13.01.2004, 10.03.2005, 20.03.2007 und 15.11.2007, 20.07.2018, 19.03.2020 (UT-Berufe)

## Als Hilfsmittel werden zugelassen:

- Netzunabhängiger, nichtprogrammierbarer Taschenrechner (Taschenrechner-App auf dem Handy gilt nicht als Taschenrechner),
- Formelsammlung für umwelttechnische Berufe der Staatlichen Berufsschule Lauingen,
- Zeichengeräte: Maßstabslineal, Geodreieck, Lineal, Zirkel, Zeichenbrett (ist nicht erforderlich, kann aber verwendet werden).
- Für die schriftliche Prüfung ein zweisprachiges Wörterbuch ohne Eintragungen.

Andere als die genannten Hilfsmittel sind unzulässig und sind vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben bei der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Dies gilt insbesondere auch für Mobiltelefone und Smart-Watches.** 

Von den genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Die Teilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.

Die Hilfsmittel dürfen nur aus den Originalteilen bestehen. Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Ablichtungen von Originalblättern in geringem Umfang als Ersatz für verloren gegangene oder beschädigte Originalteile, ebenso unbeschriftete Trennblätter und sog. Reiter. Trennblätter und Reiter dürfen nur mit der Kurzbezeichnung versehen sein.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen (wie z.B. Umstellung der in der Formelsammlung genannten Formeln) enthalten. Ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Hervorhebungen<sup>1</sup>, Nummerierungen und Verweisungen<sup>2</sup> auf andere Formeln (Zahlenhinweise). Seiten ohne Text in den Formelsammlungen dürfen nicht beschrieben werden.

Während der Prüfung darf nur das von der Bayerischen Verwaltungsschule ausgegebene Papier benützt werden.

Als Arbeitskleidung bei praktischen Prüfungen ist vorgeschrieben: Lange Arbeitsschutzkleidung, Labormantel, Sicherheitsschuhe nach DIN für die Werkstatt, geschlossenes Schuhwerk für das Labor, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Haarschutz (bei nicht unfallsicherem Haarschnitt).

Diese Bestimmungen gelten ab 2004 für die Zwischen- und Abschlussprüfung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, für Abwassertechnik, für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, für Rohr-, Kanal- und Industrieservice, für die Prüfung zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten.

Verweisungen auf andere Formeln und Vorschriften sind nur im Rahmen der üblichen Zitierweise zulässig. Vorschrift in diesem Sinne sind alle im Rahmen zulässiger Hilfsmittel zur Verfügung stehende Texte und Darstellungen. Im Zusammenhang mit Verweisungen sind die Zusätze "vergleiche", "siehe", "auch", "aber", "oder", "und", "analog" bzw. die für die Zusätze gängigen Abkürzungen sowie Verweisungspfeile zulässig. Jede andere Kommentierung der Hilfsmittel ist nicht gestattet.